

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 30
1990



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1991 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalen, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1991

ISSN 0078-0545

Inhalt des 30. Bandes (1990)

Robert Peters	
Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil III	1
Robert Damm e	
Formal auffällige lateinische Interpretamente im ‚Stralsunder Vokabular‘	19
Peter Seidensticker	
„Überwiegend elbstfälisch“ Zur Sprachmischung in frühen Drucken	33
Werner Beckmann	
Zur Geschichte der deutschen Modalverben. Das Problem des Umlauts bei den Modalverben in der deutschen Schriftsprache und den Dialekten	55
Oebele Vries	
Die Verdrängung der altfriesischen durch die niederländische Schriftsprache	83
Brigitte Schulte	
Zur Sammlung volkssprachiger Frühdrucke (Fotokopien) an der Niederdeutschen Abteilung in Münster	97
Peter Ilisch	
Das Wort <i>Friedhof</i> im historischen Kontext	103
Leopold Schütte	
Potthoff und Kalthoff. Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen	109
(G. M.)	
Autoren- und Stichwortregister für die Bände 1 – 30 der Zeitschrift „Niederdeutsches Wort“	153

Formal auffällige lateinische Interpretamente im ‚Stralsunder Vokabular‘

Wohl in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts ist in oder in der Nähe der Ostseestadt Stralsund das sog. ‚Stralsunder Vokabular‘ (im folgenden ‚Strals. Vok.‘) entstanden, ein umfangreiches alphabetisch geordnetes mittelniederdeutsch-lateinisches Wörterbuch¹, das sich in mancherlei Hinsicht von der zweisprachigen Lexikographie seiner Zeit abhebt: Im Gegensatz zu der Masse der damaligen Vokabulare weist es eine volkssprachige Lemmaliste auf und gehört damit zu den sieben erhaltenen dt.-lat. Wörterbüchern des Spätmittelalters. Außer dem ‚Strals. Vok.‘ gehören dazu das Vokabular des Straßburger Chronisten Fritsche Closener², der anonym überlieferte ‚Vocabularius Theutonicus‘³ (im folgenden ‚Voc. Theut.‘), das sog. ‚Baseler Vokabular‘ des Johannes Harghe⁴, der ‚Teuthonista‘ des Klever Chronisten Gerd van der Schueren⁵, der in Speyer gedruckte ‚Vocabularius incipiens teutonicum ante latinum‘ und der in Nürnberg gedruckte ‚Vocabularius teutonico-latinus. Rusticanus terminorum‘⁶. Unter diesen Wörterbüchern nimmt das ‚Strals. Vok.‘ insofern eine Sonderstellung ein, als es in weitaus höherem Maße als die anderen sechs Lexika lat. Interpretamente enthält, die der Verfasser nicht – wie damals üblich – aus der Lemmaliste einsprachig lat. oder lat.-dt. Wörterbücher übernommen, sondern wohl selbst gebildet hat⁷. Die Zahl dieser Interpretamente erreicht im ‚Strals. Vok.‘ einen Wert, der höher ist als die Summe der Werte in den anderen sechs Vokabularen. Aufgrund einer Stich-

¹ R. DAMME, *Das Stralsunder Vokabular. Edition und Untersuchung einer mittelniederdeutsch-lateinischen Vokabularhandschrift des 15. Jahrhunderts*, Köln Wien 1988.

² Zum Vokabular des Fritsche Closener vgl. T. LEUTHARDT, *Closeners Vokabular*, Freiburg im Üchtland 1958, sowie zusammenfassend G. FRIEDRICH – K. KIRCHERT, Art. *Klosener, Fritsche*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl., Bd. 4, Berlin New York 1983, Sp. 1225-1235, vor allem 1226-1230.

³ Zum ‚Vocabularius Theutonicus‘ vgl. G. POWITZ, *Zur Geschichte der Überlieferung des Engelhus-Glossars*, Nd.Jb. 86 (1963) 83-109, sowie R. DAMME, *Der ‚Vocabularius Theutonicus‘. Versuch einer Überlieferungsgliederung*, NdW 23 (1983) 137-176.

⁴ Zum ‚Baseler Vokabular‘ vgl. G. POWITZ, Art. *Harghe, Johannes*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin New York 1985, Sp. 474f.

⁵ Zum ‚Teuthonista‘ vgl. vor allem G. EICKMANS, *Gerard van der Schueren: Teuthonista. Lexikographische und historisch-wortgeographische Untersuchungen*, Köln Wien 1986.

⁶ Zum ‚Rusticanus Terminorum‘ vgl. K. GRUBMÜLLER, *Einleitung*, in: *Vocabularius Teutonico-Latinus* (Documenta Linguistica), Heidelberg New York 1976, S. V-XXXIV.

⁷ Vgl. zu dieser Thematik R. DAMME, *Zur Herkunft des volkssprachigen Wortguts in den deutsch-lateinischen Vokabularen des Spätmittelalters*, in: *Franco-Saxonica. Münstersche Studien zur niederländischen und niederdeutschen Philologie. Jan Goossens zum 60. Geburtstag*, Red.: R. DAMME – L. GEERAEDTS – G. MÜLLER – R. PETERS, Neumünster 1990, S. 29-48.

probe im Buchstabenabschnitt R- konnten für die einzelnen Vokabulare folgende Werte ermittelt werden: ‚Strals. Vok.‘, Anlagehand 10,1%; ‚Voc. Theut.‘ 2,9%; ‚Baseler Vokabular‘ 2,4%; ‚Strals. Vok.‘, Nachtragshand 1,9%; ‚Teuthonista‘ 1,8%; ‚Vocabularius incipiens teutonicum ante latinum‘ 0,2%; Closeners Vokabular 0%; ‚Rusticanus terminorum‘ 0%⁸.

Es gibt sicherlich mehrere Möglichkeiten, die Sonderstellung des ‚Strals. Vok.‘ in bezug auf die lat. Interpretamente zu erklären. So ist es z. B. durchaus denkbar, daß der Stralsunder Lexikograph keinen Zugang zu geeigneten Vorlagen hatte und somit gezwungen war, erstens vom deutschen Wortschatz auszugehen und zweitens diesen Wortschatz selbst zu glossieren. In diesem Beitrag möchte ich mich mit einem Erklärungsversuch auseinandersetzen, der anders als der eben angedeutete für die hohe Zahl der nicht aus der lexikographischen Tradition stammenden lat. Interpretamente und damit für den großen Unterschied zwischen dem ‚Strals. Vok.‘ und den anderen sechs Wörterbüchern nicht die individuellen Voraussetzungen des Lexikographen verantwortlich macht, sondern den unterschiedlichen Bearbeitungsstand des ‚Strals. Vok.‘ auf der einen und der sechs übrigen Vokabulare auf der anderen Seite⁹. Dieser Erklärungsversuch kommt dadurch zustande, daß man die ermittelten Werte in Beziehung zu zwei anderen Beobachtungen setzt, nämlich, daß erstens formal auffällige Gleichungen wohl nicht der Norm zweisprachiger Wörterbücher entsprechen und ihr Einsatz daher vermieden wird; daß zweitens ein entscheidender Unterschied zwischen dem ‚Strals. Vok.‘ und den übrigen Wörterbüchern darin besteht, daß das ‚Strals. Vok.‘ sich in einem noch weitgehend unfertigen Bearbeitungszustand befindet. Zur Verdeutlichung möchte ich kurz auf beide Punkte eingehen.

Die „formal auffälligen“ lateinischen Interpretamente: Die spätmittelalterlichen Vokabulare sind zweisprachige Wörterbücher. Sie zerfallen in eine Vielzahl von Artikeln. Jeder Artikel setzt sich aus Lemma und Interpretament zusammen und enthält mindestens eine sog. „Wortgleichung“. Das Lemma enthält ein Lexem der Ausgangssprache, das Interpretament das entsprechende Lexem der Zielsprache. In dt.-lat. Vokabularen lautet also die Wortgleichung „dt. Lexem = lat. Lexem“. Ein Artikel kann „einfache“ oder „komplexe“ Wortgleichungen enthalten. Bei einer „einfachen Wortgleichung“ besteht das Interpretament lediglich aus einem Lexem, es ist ein „einfaches Interpretament“; bei einer „komplexen Wortgleichung“ besteht das Interpretament aus mehreren gleichberechtigten Lexemen, die jedes für sich mit dem Lexem im Lemma eine „einfache Wortgleichung“ bilden, dies sind

⁸ Vgl. DAMME (wie Anm. 7) S. 46.

⁹ Das als Unikat überlieferte mnd.-lat. Sachglossar (HAB Wolfenbüttel, Helmst. 270, Bl. 115ra-124ra) enthält ebenfalls formal auffällige Interpretamente in hoher Zahl. Außerdem erweist es sich wie das ‚Strals. Vok.‘ als Entstehungshandschrift. Eine ähnliche Analyse wie hier wäre also auch an dieser Handschrift vorzunehmen.

„komplexe Interpretamente“. Bei einem Lexem kann es sich um ein Einzel-, ein Gruppen- oder ein Null-Lexem handeln. Ein Einzel-Lexem besteht aus nur einem Wort. Ein Gruppen-Lexem setzt sich aus mehreren syntaktisch aufeinander bezogenen Wörtern zusammen; es ist nicht zu verwechseln mit dem oben genannten „komplexen Interpretament“, in dem mehrere Lexeme gleichberechtigt, also ohne voneinander abhängig zu sein, nebeneinander stehen. Ein Null-Lexem ist ein Lexem, das nicht vorhanden ist; eine Wortgleichung bzw. einen Artikel mit einem Null-Lexem im Interpretament könnte man auch unvollständig nennen. Ein Interpretament, das ein Null-Lexem enthält, ist ein „Null-“ oder „0-Interpretament“. Interpretamente, die ausschließlich Gruppen-Lexeme enthalten (in einfachen Gleichungen nur eins, in komplexen mehrere), nenne ich im folgenden G-Interpretamente, solche, die ausschließlich Einzel-Lexeme enthalten, E-Interpretamente und solche, die sowohl Gruppen- als auch Einzel-Lexeme enthalten, EG-Interpretamente; letztere kommen nur in komplexen Gleichungen vor.

Das übliche Interpretament eines dt.-lat. Vokabulars besteht aus E-Lexemen; G- und 0-Interpretamente kommen nur selten vor und bilden also die Ausnahme. Da G- und 0-Interpretamente zudem formal von den E-Interpretamenten abweichen, fasse ich sie im folgenden als „formal auffällige Interpretamente“ zusammen.

Diese „formal auffälligen“ lat. Interpretamente kommen als Lemmata lat.-dt. Vokabulare nur bedingt in Frage, können also nicht oder nur in ganz seltenen Fällen aus der lat.-dt. Vokabulartradition stammen: Ein 0-Lexem kann als Lemma nicht auftreten, und G-Lexeme kommen in lat.-dt. Vokabularen nur in einer Frequenz von etwa zwei Prozent¹⁰ vor. Das Hauptkennungsmerkmal eines nicht-entlehnten lat. Interpretaments bildet also seine formale Auffälligkeit. Nicht-entlehnte lat. Interpretamente, die dieses formale Merkmal nicht besitzen, sind sehr viel schwerer als solche zu erkennen.

Daß formal auffällige lat. Interpretamente den Verfassern der dt.-lat. Wörterbücher des 15. Jahrhundert nicht als optimal erschienen, geht – so könnte man meinen – allein aus der niedrigen Frequenz solcher Interpretamente hervor. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn die spätmittelalterlichen Lexikographen weitgehend auf formal auffällige Interpretamente verzichten, so liegt dies vor allem daran, daß ihre lat.-dt. Vorlagen keine entsprechenden Lemmata enthalten haben. Daß sie bewußt derartige Interpretamente vermeiden wollten, läßt sich nur wahrscheinlich machen, wenn man nachweisen kann, daß sie derartige Interpretamente beseitigt haben. Daß formal auffällige Interpretamente in der Tat nicht immer akzeptiert und daher beseitigt worden sind, möchte ich an einem kleinen Beispiel aufzeigen. Der ‚Voc. Theut.‘ ist für mehrere dt.-lat. Vokabulare als Quelle ausgeschöpft worden. An der Behandlung der im ‚Voc. Theut.‘ vorhandenen G-Gleichungen durch die Lexikographen, die ihn als Vorlage benutzten, läßt sich ihre Einstellung zu formal auffälligen lat. Interpretamenten ablesen. In der Wortschatzstrecke R- überliefert

¹⁰ Vgl. DAMME (wie Anm. 7) S. 34 Anm. 22.

der ‚Voc. Theut.‘ fünf Artikel¹¹ mit in der zeitgenössischen Tradition nicht belegten G-Interpretamenten¹².

Rennen cvrserie eqvitare

Rigen ad seriem ponere vel ad rigam ponere ad ordinem locare

Rogen wrogen is boses dinges denken litem resvmere accusare in sinodo

*Rvtze en olt scomeker scutor*¹³ *calciorum antiquorum*

Rvcken also bisiden edder vp hor mouere de loco

Die Zusätze der Lexikographen sind durch Fettdruck gekennzeichnet, ihre Auslassungen durch „...“.

a) Der Bearbeiter der Redaktion W des ‚Voc. Theut.‘ übernimmt nur einen der fünf Artikel:

*Roghen (uel wroghen) accusare ...*¹⁴

In diesem Artikel hat er die G-Gleichung dadurch beseitigt, daß er das G-Lexem zu einem E-Lexem verkürzt hat.

b) Johannes Harghe übernimmt drei der fünf Artikel in sein Vokabular:

Rennen cursorie equitare currere

Rigen rigare ordinare ... uel dicitur rigam ponere ...

Rucken bi siden de loco ad locum mouere

In zwei der drei Fälle ergänzte Harghe das formal auffällige G-Interpretament zu einem durchaus üblichen EG-Interpretament. Im dritten Artikel behält er – trotz Zusatzes – das G-Interpretament bei.

c) Gerd van der Schueren übernimmt aus dem ‚Voc. Theut.‘ zwei Artikel:

*Ryghen setten off stellen Ad seriem ordinare ... ad seriem locare lineare
enwech Rucken Mouere de loco*

¹¹ Zitiert nach der Kasseler Handschrift k2; vgl. zur Sigle DAMME (wie Anm. 3) S. 144.

¹² Daß auch 0-Gleichungen in dt.-lat. Vokabularen nicht akzeptiert wurden, soll das folgende Beispiel aus dem ‚Voc. Theut.‘ verdeutlichen. Die der Grundfassung sehr nahe stehende Kasseler Handschrift überliefert folgenden Artikel:

Serden highen is böse dñdesch vnde nicht werd dat et latyn.

Der Verfasser oder möglicherweise der Schreiber der Kasseler Handschrift rechtfertigt das Fehlen einer lat. Vokabel. Die Begründung allein zeigt bereits, daß eine 0-Gleichung etwas völlig Außergewöhnliches darstellt. Nur zwei weitere ‚Voc. Theut.‘-Handschriften überliefern ebenfalls die 0-Gleichung. In der übrigen Überlieferung wird dieser Artikel entweder nicht übernommen, oder es wird eine lat. Vokabel eingesetzt. Da sich diese ergänzten Vokabeln alle unterscheiden, ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um individuelle Nachträge der einzelnen Schreiber handelt, die eine 0-Gleichung nicht akzeptieren konnten.

¹³ Wohl verschrieben aus *sutor*.

¹⁴ Zitiert nach der Wolfenbütteler Handschrift w2; vgl. zur Sigle DAMME (wie Anm. 3) S. 144. *uel wroghen* findet sich in der Redaktion W nur in diesem Textzeugen.

Im einen Artikel macht van der Schueren das G-Interpretament zu einem üblichen EG-Interpretament; im anderen erhält er das G-Interpretament. Ob Gerd van der Schueren einen dritten Artikel aus dem ‚Voc. Theut.‘ entlehnt hat, erscheint mir nicht ganz sicher:

Rennen eyn pert ...

Sollte dieser Artikel aus dem ‚Voc. Theut.‘ stammen, so verdient er unsere Aufmerksamkeit. Gerd van der Schueren hätte in diesem Falle das G-Interpretament *cursorie equitare* getilgt, vermutlich um es später durch eine bessere lat. Vokabel zu ersetzen. Die neue Vokabel fügte er jedoch nicht mehr ein¹⁵.

d) Im Nürnberger ‚Rusticanus Terminorum‘ kommen drei Artikel aus dem ‚Voc. Theut.‘ vor:

Riggen aceruum ponere ... ad rigam ponere ... ricken

Rugen besagen accusare

Rewße der altenschumacher sutor ...

In einem Artikel bleibt das G-Interpretament erhalten. In den beiden anderen Artikeln reduziert der Nürnberger Lexikograph jeweils das G- zu einem E-Interpretament.

Es ist festzustellen, daß alle vier Lexikographen¹⁶ formal auffällige Gleichungen vermeiden, wenn auch nicht konsequent. Daraus läßt sich folgern, daß bei ihnen zumindest in einem gewissen Maße ein Bewußtsein dafür vorhanden ist, daß formal auffällige Gleichungen mit einem Makel behaftet sind und daher nicht in ein lexikographisches Werk gehören.

Der Bearbeitungsstand der sieben Vokabulare: Gliedert man die sieben Texte nach dem Kriterium einer möglichst fortgeschrittenen Fertigstellung, so sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Zur ersten Gruppe, den mehr oder weniger fertiggestellten Texten, gehören sicherlich die Drucke (der ‚Teuthonista‘, der ‚Vocabularius incipiens teutonicum‘ und der ‚Rusticanus terminorum‘)¹⁷, die in zahlreichen

¹⁵ Dazu paßt die Beobachtung, daß der ‚Teuthonista‘ als einziges Vokabular mehr 0- als G-Interpretamente überliefert, und dies sogar in einem Verhältnis von acht zu eins. Vgl. hierzu DAMME (wie Anm. 7) S. 47. Möglicherweise deutet dieser Umstand darauf hin, daß auch das Vokabular des Gerd van der Schueren noch nicht endgültig fertiggestellt war, als es dem Drucker übergeben wurde.

¹⁶ Dieser Vergleich konnte leider nur an vier Vokabularen durchgeführt werden: Das Vokabular des Fritsche Closener ist vor dem ‚Voc. Theut.‘ entstanden, kann also allein aus zeitlichen Gründen keine Artikel aus diesem Vokabular übernommen haben. Der Verfasser des ‚Vocabularius incipiens teutonicum ante latinum‘ aus Speyer hat den ‚Voc. Theut.‘ nicht als Quelle verwendet. Interessant wäre es zu erfahren, wie der Stralsunder Lexikograph, der den ‚Voc. Theut.‘ nachweislich benutzt hat, die genannten Artikel behandelt hätte; doch leider hat er gerade diese Artikel nicht in seinem Wörterbuch berücksichtigt.

¹⁷ Auch der ‚Voc. Theut.‘ hat eine Drucklegung erfahren (Münster 1509). Vgl. hierzu G. A. R. DE SMET, *Die gedruckte niederdeutsche Lexikographie bis 1650*, Nd.Jb. 104 (1981) 70-81, hier S. 73,

handschriftlichen Textzeugen überlieferten Texte (Closeners Vokabular und der ‚Voc. Theut.‘), vermutlich auch die Reinschrift des ‚Baseler Vokabulars‘. Daß es sich bei diesen um zumindest weitgehend fertige Texte handelt, geht aus folgender Überlegung hervor: Wer einen Text zur Vervielfältigung freigibt, entweder zum handschriftlichen Kopieren oder zum Drucken, hat diesen vermutlich weitgehend vollendet; das gleiche gilt wohl auch für einen Lexikographen, der eine Reinschrift von seinem Vokabular anfertigt oder anfertigen läßt¹⁸. Zur zweiten Gruppe, den Texten, die einen mehr oder weniger unfertigen Eindruck machen, gehört allein das ‚Strals. Vok.‘. Im Gegensatz zum ‚Baseler Vokabular‘ des Johannes Harghe, das ebenfalls als Unikat überliefert ist, liegt das ‚Strals. Vok.‘ nicht in einer Reinschrift, sondern in der Entwurfsversion vor. Das zeigt sich zum einen an der z. T. recht flüchtigen Kursive (im Gegensatz zur Buchschrift im ‚Baseler Vok.‘), an den zahlreichen Verbesserungen, Nachträgen und Umstellungen, vor allem aber an den sehr häufig vorhandenen Textausparungen, mit denen der Verfasser Raum für eventuelle Nachträge reserviert hat. Diese Beobachtungen allein würden noch nicht ausreichen, um das ‚Strals. Vok.‘ als „unfertig“ zu bezeichnen. Es bedeutet lediglich, daß von der Entwurffassung keine Reinschrift angefertigt worden ist. Daß der Verfasser sein Werk zumindest als weitgehend abgeschlossen betrachtet, geht aus der Tatsache hervor, daß er den Text des Wörterbuchs von A bis Z rubrizierte bzw. rubrizieren ließ.

Allerdings weist dieser subjektiv vom Verfasser möglicherweise für abgeschlossen gehaltene Text Merkmale auf, die ihn nicht nur als Entwurffassung, sondern als objektiv unfertig charakterisieren. Hätte der Lexikograph den Text nämlich noch einmal systematisch überarbeitet, hätte er zahlreiche Fehler vermeiden und einige Wortfragmente beseitigen können. Die folgende nicht einmal vollständige Aufstellung nur formaler Mängel aus dem Buchstabenabschnitt A mag die Unvollendetheit des ‚Strals. Vok.‘ dokumentieren. Betrifft eine Fehlschreibung nur ein Wort, so ist nur dieses – ohne Artikel – mit der jeweiligen Artikelnummer in Klammern aufgeführt. Die jeweils betroffenen Wortteile sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die Artikelnummern beziehen sich auf meine Ausgabe des Vokabulars:

- fehlende Majuskeln: **A**flat (134), **A**foghen (159), **A**nradich (456), **A**urine (747);
- fehlende Abkürzungen: *in*scindere (72), *ap*erta (529), *ir*regularitas (641);
- fehlende Buchstaben: *Als*ogrot (319), *Als*omêr (335), *Alt*ouele (347), *pub*licus (526), *trans*fugare (650), *trans*pignorare (686), *trans*flare (736);
- überflüssige Abkürzungen: *pr*oroch (14), *sup*errimus (266);

sowie J. PRINZ, *Der Verleger und Buchdrucker Laurentius Bornemann in Münster, 1498 (?) bis 1511*, in: DERS. (Hrsg.), *Ex officina literaria. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Buchwesens*, Münster 1968, S. 9-34, vor allem S. 24f.

¹⁸ Möglicherweise ist das Vokabular des Johannes Harghe beim Konzil zu Basel ausgelegt worden: So hätte es den deutschsprachigen Konzilsteilnehmern bei der Suche nach lat. Entsprechungen dt. Wörter helfen können.

- überflüssige Buchstaben: *recomputrare* (168), *Anarardet* (371), *aliquila* (587);
- nicht getilgtes Wortfragment: *trans* (713);
- Artikeldublette: *Ape symea* (514 und 518);
- Interpretamentdublette: *informare* (495), *pertransire* (634).

Eine systematische Überarbeitung des Textes hat also nicht stattgefunden; das ist eindeutig auszuschließen. Das ‚Strals. Vok.‘ erweist sich also als noch relativ bearbeitungsbedürftig, die anderen Wörterbücher sind dagegen relativ abgeschlossen.

Setzt man die Tatsache, daß das ‚Strals. Vok.‘ mehr nachweislich nicht-entlehnte, d.h. formal auffällige lat. Interpretamente enthält als die übrigen zeitgenössischen dt.-lat. Wörterbücher zusammen, in Beziehung zu den beiden anderen Beobachtungen, nämlich erstens, daß formal auffällige Gleichungen wohl nicht der Norm zweisprachiger Wörterbücher entsprechen und ihr Einsatz daher vermieden wird, und zweitens daß ein entscheidender Unterschied zwischen dem ‚Strals. Vok.‘ und den übrigen Wörterbüchern darin besteht, daß das ‚Strals. Vok.‘ sich in einem noch weitgehend unfertigen Bearbeitungszustand befindet, so ergeben sich folgende Aussagen: Das einzige weitgehend unfertige Vokabular überliefert in hohem Maße die im allgemeinen vermiedenen formal auffälligen Interpretamente, während die mehr oder weniger vollendeten Vokabulare nur äußerst wenige derartige Interpretamente enthalten. Es drängt sich der Eindruck auf, als sei die Anzahl formal auffälliger Interpretamente vom Fertigungszustand abhängig. Für das ‚Strals. Vok.‘ ergibt sich folgende Fragestellung: Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen dem weitgehend unfertigen Zustand des Vokabulars und der hohen Anzahl formal auffälliger lat. Interpretamente. Diese Frage gilt es im folgenden zu beantworten¹⁹.

Zur Methode

Für unsere Zwecke erweist es sich als äußerst vorteilhaft, daß das ‚Strals. Vok.‘ in Form einer Entstehungshandschrift tradiert ist. Will man bei Drucken wie dem ‚Teuthonista‘, bei Überlieferungshandschriften wie dem ‚Voc. Theut.‘ oder bei Reinschriften wie dem Vokabular des Johannes Harghe das lexikographische Vorgehen des jeweiligen Verfassers rekonstruieren, so gelingt dies nur, wenn man mögliche Vorlagen mit dem Endzustand des Wörterbuchs vergleicht. Doch selbst dies führt nicht in allen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen, da die konkrete handschriftliche Vorlage nur in äußerst seltenen Fällen überliefert ist²⁰. Gegenüber

¹⁹ Es ist nicht auszuschließen, daß die Zahl der formal auffälligen Interpretamente wie im ‚Strals. Vok.‘ auch in den anderen Vokabularen in der Entwurffassung höher lag. Dies läßt sich nicht mehr feststellen.

²⁰ Es ist z. B. durchaus möglich, daß der Verfasser des Nürnberger ‚Rusticanus terminorum‘ einen Textzeugen des ‚Voc. Theut.‘ als Vorlage benutzte, in dem der *Rogen*-Artikel – ähnlich wie in der

diesen Überlieferungsformen bieten Entstehungshandschriften erhebliche Vorteile. So läßt sich häufig eine Grundschrift von einer Nachtragsschicht unterscheiden; durch Analyse der Nachträge kann man das lexikographische Schaffen des Verfassers recht gut nachvollziehen. Entstehungshandschriften haben gegenüber den obengenannten Überlieferungsformen zumindest noch einen weiteren großen Vorteil. Sind für den Text eines gedruckten Wörterbuchs etwa neben dem Verfasser auch ein Korrektor und der Drucker verantwortlich, so ist dies aus dem uns überlieferten Textzustand nicht zu ersehen; wir haben einen formal einheitlichen Text vor uns. Bei Entstehungshandschriften läßt sich mitunter noch ein zweite Hand, ein Korrektor, isolieren.

Beim ‚Strals. Vok.‘ kommen beide Vorteile zum Tragen. Neben einer Grundschrift ist eine Nachtragsschicht des Verfassers mehr oder weniger deutlich zu erkennen. Außerdem läßt sich eine zweite Hand, also die Nachtragsschicht eines Korrektors isolieren, der einige Jahre, nachdem der Verfasser die Arbeit an seinem Wörterbuch eingestellt hatte, Ergänzungen und Verbesserungen in dieses eintrug²¹. Wäre das Vokabular später noch einmal ins Reine geschrieben oder gar gedruckt worden, wären die drei Schichten zu einer zusammengeschmolzen. Die Chancen für eine Rekonstruktion des Schaffens der beiden beteiligten Lexikographen wären deutlich reduziert worden.

Sowohl der Verfasser als auch der Korrektor haben beide keine systematische Bearbeitung durchgeführt. Sie haben in den Text der Grundschrift lediglich punktuell Nachträge und Verbesserungen eingetragen. So geht es im folgenden zunächst darum, die Nachträge der beiden Lexikographen zu analysieren und zu beschreiben, und zwar im Hinblick darauf, wie hoch erstens der Anteil der durch Ergänzung von E-Lexemen beseitigten formal auffälligen Interpretamente unter den Artikeln ist, in die Ergänzungen eingetragen worden sind, und wie hoch zweitens der Anteil von nachgetragenen formal auffälligen Lexemen (in Frage kommen nur G-Lexeme) unter den Ergänzungen ist. Aufgrund der Analyse und Beschreibung des lexikalischen Verhaltens beider Lexikographen bei den beobachtbaren punktuellen Nachträgen sollte es anschließend möglich sein, auf eine systematische Bearbeitung des Vokabulars ihrerseits zu schließen. Da das Verhalten der beiden Lexikographen in bezug auf formal auffällige lat. Interpretamente festgestellt werden soll, beschränke ich mich im folgenden auf die Behandlung von Nachtragsinterpretamenten. Die aus einer ebenfalls durchgeführten Analyse der Nachtragsartikel gewonnenen Werte dienen hier lediglich zur Unterstützung der Argumentation.

Redaktion W – gar kein G-Interpretament mehr enthielt. Die Änderung kann also auf den Nürnberger Lexikographen zurückgehen, muß es aber nicht.

²¹ Vgl. hierzu DAMME (wie Anm. 1) S. 20f., 25f., 85-89.

Die Grundlage der folgenden Analyse bildet die von mir erstellte Edition des ‚Strals. Vok.‘²². Mit ihrer Hilfe lassen sich die einzelnen Schichten dieses Wörterbuchs isolieren. Zur Grundschrift rechne ich alle die Textpassagen des Vokabulars, die keine besondere Kennzeichnung aufweisen; zur Nachtrags-schicht des Verfassers alle die Textpassagen, die im Apparat der Ausgabe mit NI (=Nachtragsinterpretament) markiert sind; zur Nachtrags-schicht des Korrektors alle die Textpassagen, die im Textteil der Ausgabe kursiviert erscheinen.

Es mag erstaunen, daß die Zahl der vom Verfasser stammenden in der folgenden Analyse berücksichtigten Nachtragsinterpretamente, nämlich 105, im Vergleich sowohl zu seinen über 900 Nachtragsartikeln als auch zu den berücksichtigten Nachtragsinterpretamenten des Korrektors (187) relativ gering ausfällt. Dies hat zwei Ursachen. Zum einen sind in der Ausgabe nur diejenigen Interpretamente mit „NI“ gekennzeichnet worden, die sich eindeutig als solche erkennen lassen²³. Die tatsächliche Zahl liegt wahrscheinlich höher; doch spielt dies hier keine Rolle, da es nicht auf absolute Werte, sondern vielmehr auf Verhältniswerte ankommt. Zum anderen sind für die Analyse nur die Nachtragsinterpretamente herangezogen worden, die lat. Lexeme enthalten. So reduzieren sich die 226 markierten Nachtragsinterpretamente des Verfassers auf etwas weniger als die Hälfte (46,4%), da Nachträge aus dem Drogenlexikon, volkssprachige Interpretamente und lexikographische Kürzel für unsere Fragestellung nicht von Belang sind und das Ergebnis verfälschen würden. Bei den Nachträgen des Korrektors sind aus den gleichen Gründen nur etwa 30 Interpretamente (etwa 13%) unberücksichtigt geblieben.

Die Nachträge der Anlage- und der Nachtragshand sind im folgenden durch Fettdruck gekennzeichnet.

I. Beseitigte formal auffällige lat. Interpretamente

1. Verfasser

Durch Nachtragen eines E-Lexems kann der Verfasser in vier Fällen ein 0-Interpretament beseitigen:

Anheuen i. anboginnen ordiri iniciari principiari inchoare exordiri

Botterbrod butirium

Slapscholre i. korscholre cubicularius

Tarant is en vaghel mit scarpes vedderen Spinacius

Ein G-Interpretament wird in drei Fällen beseitigt:

Hûk is ene suke bubo gutturina squinancia

²² DAMME (wie Anm. 1) S. 133-506.

²³ Vgl. DAMME (wie Anm. 1) S. 126.

Nyestad is ene stad ciuitas noua nouastadia
Reysich hoch vnde schön persone bene personatus realis personalis

2. Korrektor

In 16 Fällen vervollständigt der Korrektor Artikel mit O-Interpretament:

Barberer i. bardscherer Barbitonsor
Besemer darne mede wecht Librilla
Broyen de vedderen van vōghelen exscaturizare
Bromse Oestrum
Kên vuren holt dannen holt etc. Pineus ea eum
Peken Piccare
Planken glinden Vallare Plancare
Prustent Sternutacio onis Sternutus tus tuj
Schra i. dure penuriosus
Schuluer is en vaghel Morphex
Schulderblad van deren alze van schapen etc. Spatula
Snor sene rep line sel Funis
Sotline sotrode id. Tollinum nj Telo onis masculini generis Haustra tre vel
Haustrum tri
Spikerbar Terebellum
Vaghelbur Cauea
Vlate der schepe Nauigium

Der Korrektor verändert neun Artikel mit G-Gleichungen: Achtmal ergänzt er G-Interpretamente um ein E-Lexem und macht sie so zu EG-Interpretamenten:

Borchswyn porcus castratus Maialis Nefrendus di
Ebbe alse ebbe vnde vlot exundacio maris exundacio gurgitis elacio maris elacio
voraginis maris Euripus media producta
Herde swineherde pastor porcorum Subulcus
Hornevisch ibis marina Anger Cerastinus
Landschede confinium regionum diuidiculum
Leddartrame trames scale gradus scale Scalagium gjj
Schyn droghe schorf scabies sicca scabies caduca Scabia e Scabiola le
Scabiecula le
Suboter alse dede make borgswine vnde suborghe castrator porcorum Procitor oris

In einem Fall ersetzt er sogar ein G- durch ein E-Interpretament:

Bere (dahinter getilgt: cetiger porcus) Wiltber Aper apri Tam bere Verres verris
masculini generis.

Tabelle 1		Anlagehand		Nachtragshand	
E/EG-Gleichungen:	E-Lexeme	79	75,2%	160	85,6%
	G-Lexeme	10	9,5%	2	1,1%
	total	89	84,7%	162	86,6%
0-Gleichungen:	E-Lexeme	4	3,8%	16	8,6%
	G-Lexeme	3	2,9%	-	-
	total	7	6,7%	16	8,6%
G-Gleichungen:	E-Lexeme	3	2,9%	9	4,8%
	G-Lexeme	6	5,7%	-	-
	total	9	8,6%	9	4,8%
total		105	100,0%	187	100,0%

3. Auswertung

Tabelle 1 gibt die Frequenz der Interpretamenttypen wieder, in denen ergänzt worden ist. Der Verfasser ergänzt in 85% der Fälle in E- oder EG-Interpretamenten, der Korrektor in fast 87%. Die Ergänzungen in 0-Interpretamenten umfassen beim Verfasser 6,7%, beim Korrektor 8,6%, diejenigen in G-Interpretamenten beim Verfasser 8,6%, beim Korrektor 4,8%. Insgesamt ergänzt der Verfasser formal auffällige Gleichungen in 15,3% aller Fälle, der Korrektor in 13,4%. Die beiden Lexikographen unterscheiden sich also, was die Frequenz der Ergänzungen in formal auffälligen Interpretamenten angeht, nur in geringem Maße. Betrachtet man allerdings das Ergebnis dieser Nachträge, so fällt auf, daß von den 16 Ergänzungen des Verfassers nur in sieben Fällen die formale Auffälligkeit des Interpretaments beseitigt wird; denn er setzt zur Ergänzung häufig G-Lexeme ein: Ergänzt er ein 0-Interpretament um ein G-Lexem, so entsteht ein G-Interpretament (2,9%); ergänzt er ein G-Interpretament um ein G-Lexem, so bleibt das G-Interpretament erhalten (5,7%). Den Nachträgen des Korrektors (13,4%), bei denen formal auffällige lat. Interpretamente in allen Fällen beseitigt werden, stehen also auf Seiten des Verfassers nicht 15,3% gegenüber, sondern nur 6,7%. Der Korrektor beseitigt also genau doppelt so häufig wie der Verfasser formal auffällige lat. Interpretamente. Es entsteht der Eindruck, als habe der Verfasser die formale Auffälligkeit der lat. Lexeme gar nicht erkannt und diese daher auch nicht als verbesserungswürdig angesehen. Demgegenüber scheint der Korrektor in stärkerem Maße Bedenken gegen ihren Einsatz gehabt zu haben. Vermutlich hat er sie aber nicht gezielt gesucht.

II. Nachgetragene G-Lexeme

1. Verfasser

Zur Ergänzung in bestehenden Artikeln setzt der Stralsunder Lexikograph G-Lexeme ein. Dabei fällt auf, daß die Zahl der ergänzenden G-Lexeme die der ergänzten G-Interpretamente weit übertrifft. Ergänzende G-Lexeme begegnen in folgenden Fällen:

1. bei 0-Gleichungen dreimal:

Schyn droghe schorf scabies sicca scabies caduca
Vlechtelse hode vlechtelse plectura straminum
Vtpunden bi punden vtweghen tollentualiter librare

2. bei G- oder EG-Gleichungen sechsmal:

Dauer alse de (dahinter getilgt: butenste) middelste borke van deme berkenen holte
liber dauerium supersuberium supercorticium corticium cortex media fagi
Ghisterne heri nudius secundus hesternus dies hesterna die
Krowel creagra fuscinula vncinus fuscinula bidens uel tridens
Morghensterne dyana lucifer vesperus astrum matutinum precursor solis stella
matutina
Ort van deme ruchvodere reliquie pabuli disserpta pabuli
Vnderleser sublector nomen dignitatis secundarius lector

und 3. sogar zehnmal bei E-Gleichungen:

Buk schapes buk hircus ouium Aries ouium
Douel tunnen douel semiducellula ducellula brevis
Mal dar men na schut meta signum sagitte
Morland etiopia india superior
Schaten schot bringhen exaccionare angariam dare
Seghenen dat teken des hilghen cruces vor dat vorhouet scriuen crucesignare cruce
munire
Sturen stillen compescere sedare sequestrare tranquillum facere
Todrift tovlote affluencia affluctus res affluxa
Toghe also dat sik wiset eminencia pars superior pars eminens pars apparens
Vulbrodich vul van spise saturosus fastidiosus cibo crapulosus habundans panibus

2. Korrektor

Zur Ergänzung in bestehenden Artikeln setzt der Korrektor nur in einem verschwindend geringen Maße, nämlich zweimal, G-Gleichungen ein:

Dresch vngheploget acker discultura ager incultus annoualis ager Ager iscalidus
Ager excolidus
Swine vlesch suilla caro porcina

Tabelle 2		Anlagehand		Nachtragshand	
E-Lexem in	E/EG-Gleichung	79	75,2%	160	85,6%
	0-Gleichung	4	3,8%	16	8,6%
	G-Gleichung	3	2,9%	9	4,8%
	total	86	81,9%	185	98,9%
G-Lexem in	E/EG-Gleichung	10	9,5%	2	1,1%
	0-Gleichung	3	2,9%	-	-
	G-Gleichung	6	5,7%	-	-
	total	19	18,1%	2	1,1%
total		105	100,0%	187	100,0%

Berücksichtigt man, daß die beiden G-Lexeme im ersten Artikel aus dem ‚Katholicon‘ stammen, so ist festzustellen, daß der Einsatz von G-Lexemen zur Verbesserung bzw. Ergänzung von Grundschrift-Artikeln praktisch keine Rolle spielt.

3. Auswertung

Tabelle 2 gibt die Frequenz der Lexem-Typen wieder, mit denen ergänzt wurde. Es tritt ein deutlicher Unterschied zwischen Verfasser und Korrektor zutage. Während der Korrektor G-Lexeme nur in Ausnahmefällen zur Ergänzung einsetzt, etwa in nur einem Prozent der Fälle, geschieht dies beim Verfasser erheblich häufiger. Immerhin bei fast jeder fünften Ergänzung handelt es sich um ein G-Lexem. Die Zahl der Ergänzungen mittels G-Lexem übertrifft die Zahl der ergänzten formal auffälligen Interpretamente bei weitem. Wer G-Lexeme in solch signifikant hoher Frequenz verwendet, darf sich nicht – wie etwa der Korrektor oder die Verfasser der übrigen dt.-lat. Vokabulare – an ihrer Form stören, sondern muß sie als ganz gewöhnliche Lexeme ansehen. Dieses Ergebnis findet Bestätigung in der Analyse der Nachtragsartikel. Von 697 in Frage kommenden Artikeln²⁴ in der Nachtragschicht des Verfassers enthalten 88 0- und 86 G-Interpretamente. Die formal auffälligen Gleichungen machen somit fast genau 25 Prozent aller Nachtragsartikel aus. Der beim Korrektor ermittelte Wert liegt mit insgesamt 1,9% im üblichen Rahmen²⁵.

²⁴ Unberücksichtigt geblieben sind etwa die aus einem Drogenlexikon wortwörtlich kopierten Artikel.

²⁵ Vgl. DAMME (wie Anm. 7) S. 43f.

Ergebnis

Abschließend soll hier der Versuch unternommen werden, aufgrund der in den Bearbeitungsschichten beobachteten lexikographischen Verhaltens des Verfassers und des Korrektors auf ein von ihnen systematisch überarbeitetes ‚Strals. Vok.‘ zu schließen. Ich bin mir des hypothetischen Charakters der folgenden Aussagen bewußt, halte sie aber für vertretbar.

Die Kluft, die zwischen dem Stralsunder Lexikographen und den Verfassern der übrigen zeitgenössischen dt.-lat. Vokabulare festzustellen ist, spiegelt sich beim ‚Strals. Vok.‘ im Verhältnis zwischen Verfasser und Korrektor wider. Der Korrektor steht hier stellvertretend für die übrigen Lexikographen. Wie diese hat er gegen den Einsatz von G-Lexemen Bedenken. Eine systematische Überarbeitung seinerseits hätte aller Wahrscheinlichkeit nach eine drastische Reduzierung der formal auffälligen Interpretamente zur Folge. Für den Verfasser ist ein anderes Ergebnis zu erwarten. Es zeigt sich zwischen Grund- und Nachtragsschicht kein Unterschied in seinem lexikographischen Verhalten. Die Tatsache, daß er formal auffällige Lexeme auch für Nachträge verwendet, verdeutlicht, daß er gegen ihren Einsatz keinerlei Bedenken hat, sie vermutlich als ganz normal ansieht. Wenn er überhaupt zu einer systematischen Überarbeitung in formaler Hinsicht in der Lage wäre, so ist nicht damit zu rechnen, daß die Zahl der formal auffälligen lat. Interpretamente signifikant reduziert worden wäre.

Die eingangs gestellte Frage, ob ein Kausalzusammenhang besteht zwischen dem noch nicht so weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstand des ‚Strals. Vok.‘ und der hohen Zahl der formal auffälligen lat. Interpretamente, läßt sich nun beantworten, und zwar in Abhängigkeit von der jeweiligen Person, die die Bearbeitung vornimmt. Ist es der Verfasser, so lautet die Antwort: nein; ist es der Korrektor, so lautet sie: ja.